



Vereinsstatuten vom 18. Mai 2017

- | | | |
|-------------------------|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name, Sitz | 1. | Der Verein Nachbarschaftshilfe Kreis 9 mit Sitz in Zürich ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB. |
| Zweck | 2. | Der Verein bezweckt die Verbesserung der gegenseitigen nachbarschaftlichen Hilfe in den Quartieren Altstetten, Grünau und Albisrieden (Kreis 9). |
| Ziel | 3.1 | Die nachbarschaftlichen Hilfeleistungen, erbracht von Laien im Quartier, sollen die professionellen Dienstleistungen ergänzen und allen Bevölkerungsschichten offen stehen.
Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. |
| | 3.2 | Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch:
a) Entgegennahme von Anfragen und Angeboten und deren Vermittlung.
b) Unterstützung und Beratung der Freiwilligen. |
| Mitgliedschaft | 4.1 | Mitglied des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. |
| | 4.2 | Alle Mitglieder haben in den Vereinsversammlungen das gleiche Stimmrecht. Wählbar sind nur natürliche Personen. |
| | 4.3 | Freiwillige der Nachbarschaftshilfe Kreis 9 sind mit ihrer Tätigkeit automatisch Vereinsmitglieder (Stichtag: 31. Dezember). Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit. |
| | 4.4 | Klientinnen und Klienten der Nachbarschaftshilfe Kreis 9 sind automatisch Vereinsmitglieder mit Beitrags- und/oder Leistungspflicht.
Der Leistungsbeitrag wird jährlich durch den Vorstand auf den 1. Januar festgesetzt und den Betroffenen rechtzeitig mitgeteilt. |
| Beitritt | 5. | Der Beitritt erfolgt durch Bezahlung des Jahres-, Leistungsbeitrages oder mit der Aufnahme als Freiwillige/r. Die Jahresbeiträge ab 1. Januar 2018 sind Fr. 40.– für natürliche Personen (Einzelperson, Familien, Paare) und Fr. 90.– für juristische Personen (Firmen und Institutionen). |
| Austritt | 6. | Die Mitgliedschaft erlischt durch:
a) Austritt nach vorausgegangener schriftlicher Mitteilung;
b) Ausschluss bei krassem, vereinschädigendem Verhalten;
c) Streichung infolge Nichtbezahlung der Beiträge während zweier Jahre. |
| Organe | 7. | Die Organe des Vereins sind:
a) die ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlung,
b) der Vorstand,
c) die Rechnungsprüfungskommission. |
| Vereins-
versammlung | 8. | Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden 20 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich einberufen.
Die Mitglieder können dem Vorstand ihrerseits bis 10 Tage vor der Vereinsversammlung Anträge und Traktanden einreichen. |
| | 9. | Auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen der Rechnungsprüfungskommission oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder müssen ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen werden. |



10. Zu den Obliegenheiten und Befugnissen der ordentlichen Vereinsversammlung gehören
- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - b) Wahlen - der Präsidentin/des Präsidenten
- der übrigen Vorstandsmitglieder
- der Revisoren und Stimmzähler;
 - c) Genehmigung der Tätigkeits- und Kontrollberichte von Vorstand und Rechnungsprüfungskommission;
 - d) Orientierung über das Jahresprogramm und Genehmigung des Budgets;
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- 11.1 Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Statutenänderungen und Vereinsauflösung muss eine Zweidrittelsmehrheit zustande kommen.
- 11.2 Ist die Vereinsversammlung nicht beschlussfähig, muss sie innert 30 Tagen erneut einberufen werden, wobei die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden den Ausschlag gibt.
- Vorstand
- 12.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
- Präsident/in
 - Vizepräsident/in
 - Aktuar/in
 - Kassier/in
 - Beisitzer/in
- 12.2 Alle drei Quartiere – Altstetten, Grünau und Albisrieden – sollen im Vorstand vertreten sein.
- Vorstandssitzung
13. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten (die Präsidentin) einberufen, wenn Geschäfte oder zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand hat die Vereinsbeschlüsse auszuführen und durch seine Tätigkeit die Interessen des Vereins zu fördern. Er vertritt den Verein nach aussen.
- Rechnungsprüfungskommission
14. Die Revisionsstelle wird alle zwei Jahre neu gewählt. Diese hat die Jahresrechnung zu prüfen und die Geschäftsführung des Kassiers zu überwachen.
- Finanzen
- 15.1 Die zur Verfolgung des Vereinszwecks notwendigen finanziellen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge, Subventionen und Spenden beschafft.
Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
- 15.2 Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer Organisation im Quartier mit ähnlicher Zielsetzung zur Verfügung gestellt.
16. Diese revidierten Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung am 18. Mai 2017* in Kraft.
- Der Präsident: Rolf Isenegger
- Die Aktuarin: Ramona Rossatti

*Die Statuten der Gründungsversammlung vom 28.1.1987 wurden an den Vereinsversammlungen vom 19.3.1990, 27.3.1995, 17.3.2005, 27.3.2008, 25.3.2010, 27.3.2013 und 18.5.2017 revidiert.